

Bedingungen

Vorsorgevereinbarung für Zurich Invest Vorsorge 3a Ausgabe 01/2023

1. Inhalt der Vorsorgevereinbarung

Der Inhalt der Vorsorgevereinbarung richtet sich nach den in diesem Dokument aufgenommenen Angaben und dem Stiftungs- und Anlagereglement der Zurich Invest Bankstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) sowie den anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, das Reglement der Stiftung (bestehend aus Stiftungs- und Anlagereglement sowie den Konditionen) erhalten zu haben und deren Inhalt ausdrücklich als integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung anzuerkennen. Die Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung inkl. Stiftungs- und Anlagereglement gehen den Konditionen der Stiftung vor.

2. Eröffnung eines Vorsorgekontos

Die Stiftung eröffnet zugunsten des Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto bei einer Bank schweizerischen Rechts. Die im Auftrag des Vorsorgenehmers und im Namen der Stiftung erworbenen Anteile an den über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert dem Vorsorgedepot gutgeschrieben. Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) wird eingehalten.

3. Geschäftsführerin

Die Zurich Invest AG (ZIAG) ist Geschäftsführerin der Stiftung und erbringt in dieser Funktion Dienstleistungen für die Stiftung. Für diese Tätigkeiten erhält ZIAG eine Entschädigung.

4. Widerrufsrecht/Kontoeröffnung

Der Vorsorgenehmer wird ausdrücklich auf die Widerrufsmöglichkeiten dieses Antrags gemäss Art. 40–40f des Schweizerischen Obligationenrechts («Haustürgeschäft») hingewiesen. Will der Vorsorgenehmer diesen Antrag widerrufen, so muss die Widerrufserklärung schriftlich und eigenhändig unterzeichnet innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) ab Unterzeichnung des Antrags an die Stiftung geschickt werden. Der Stiftung wird eine Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrags gewährt, um diesen anzunehmen. Ohne anderslautende Mitteilung der Stiftung erfolgt die Kontoeröffnung am Tag, an dem die Stiftung dem Vorsorgenehmer schriftlich die Eröffnung des Kontos bestätigt und ihm die von ihr gegengezeichnete Vorsorgevereinbarung zustellt.

5. Reglemente und Konditionen

Mindesteinzahlungsbetrag, Rückzugsbedingungen, Kontoinformationen und andere Bedingungen richten sich nach dem Stiftungs- und Anlagereglement und den jeweils gültigen Konditionen der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Reglemente und Konditionen jederzeit zu ändern. Diese werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

6. Aufklärung über Anlagerisiken

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, informiert worden zu sein, dass eine Anlage in Anteile der über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen das Risiko in sich birgt, dass der Wert der Anteile im Verlauf der Anlagedauer auch stark sinken kann.

7. Datenbearbeitung

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung und ZIAG im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeiten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.zurich.ch/datenschutz. Diese kann dort abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zurich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Die Stiftung und ZIAG behalten sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich und ZIAG übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich und ZIAG zu informieren.

8. Entschädigungen

Die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten) erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vermittlung von Anlageprodukten im Rahmen der Zurich Invest Vorsorge 3a der Zurich Invest Bankstiftung Entschädigungen für die vermittelten Geschäfte mit Anlageprodukten, welche von Fondsleitungen und der Zurich Invest AG stammen. Beim Zurich Invest Vorsorge 3a der Zurich Invest Bankstiftung liegt je nach ausgewähltem Anlageprodukt die einmalige Entschädigung bei Abschluss zwischen 0% und 2.10% des investierten Volumens (davon 0% bis 2.0% aus der Ausgabekommission) und die jährlich wiederkehrende Entschädigung zwischen 0% und 0.30% des investierten Volumens.

Ein Teil der Entschädigung kann den Mitarbeitern der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständigen Unternehmer-Generalagenten als Bestandteil ihrer variablen Vergütung weitergegeben werden.

Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Ablieferung/Gutschrift von Entschädigungen, welche Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten erhalten und ist damit einverstanden, dass diese einbehalten werden dürfen.

9. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Der Vorsorgenehmer und die Stiftung können die vorliegende Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen, die Stiftung jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

Massgebend für die Auflösung dieser Vereinbarung sind im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen und das Stiftungs- und Anlagereglement in der jeweils gültigen Fassung.

